

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Der „Vorläufige Rahmenplan für Bibliotheken“, veröffentlicht in der Fachzeitschrift „Der Bibliothekar“ Heft 12/53, die Richtlinien für Stellenpläne der Kreis- und Kinderbibliotheken vom 23. Mai 1953 sowie die bisher individuell bestätigten Stellenpläne für Bibliotheken in Gemeinden von 5000 bis 100 000 Einwohnern verlieren mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 30. September 1955

**Staatliche Stellenplankommission**

Geiß

\* Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

(Muster)

(Kreis) Bibliothek: .....  
 Kreis: .....  
 Bezirk: .....  
 Ortsklasse: .....  
 Tarif: .....

**1. Stellenplanantag 1956**

Einwohnerzahl (etwa): .....	Zahl der Kur- und Feriengäste, die Be- nutzer der Bibliothek sind: .....
Zahl der aktiven Leser: .....	(nur in Kur- und Ferienorten)
Zahl der Entleihun- gen: .....	Eigenes Gebäude: .....
Durchschnittliche Entlei- hungszahl je Leser im Jahr: .....	Täglich zu reinigende Fußbodenfläche in qm: .....
<b>Buchbestand:</b> .....	(mit oder ohne Ofen- heizung)
Zahl der auszubildenden Lehrlinge: .....	

Bisheriger SteUenplan			Neu beantragter Stellenplan		
Lfd. Nr.	Tätigkeit	Verg.-Gr.	Lfd. Nr.	Tätigkeit	Verg.-Gr.

**2. Mittelberechnung zum Stellenplan 1956**

Ortsklasse: .....  
 Gefahrenklasse: .....

Anzahl der Planstellen	Verg.-Gr.	Vergütungs- mittel jährlich je Stelle	Vergütungs- mittel jährlich insgesamt

insgesamt: ..... DM

(SV-Beiträge und Unfallumlage sind hier nicht mit aufzunehmen; die Mittel dafür sind bei den Konten für SV zu planen.)

3. Der Stellenplanantrag mit Mittelberechnung ist in vierfacher Ausfertigung dem Rat des Kreises vorzulegen. Der Rat des Kreises leitet die Durchschriften der bestätigten Stellenpläne weiter an

- a) den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen — Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne — (zum Verbleib);
- b) den Rat des Kreises, Fachabteilung;
- c) den Rat der Gemeinde;
- d) die Einrichtung.

**Anordnung über das Statut des Deutschen Instituts für Marktforschung.**

Vom 31. August 1955

§ 1

Für das Deutsche Institut für Marktforschung wird nachstehendes Statut (s. Anlage) mit rechtsverbindlicher Wirkung erlassen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut des Deutschen Instituts für Marktforschung vom 10./April 1953 (ZB1. S. 164) außer Kraft

Berlin, den 31. August 1955

**Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut des Deutschen Instituts für Marktforschung. Rechtliche Stellung**

§ 1

(1) Das Deutsche Institut für Marktforschung ist juristische Person. Als Rechtsträger hat es die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihm übertragenen Volkseigentum ergeben.

(2) Das Deutsche Institut für Marktforschung ist dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellt.

§ 2

(1) Das Deutsche Institut für Marktforschung führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Deutsches Institut für Marktforschung“.

(2) Sitz des Deutschen Instituts für Marktforschung ist Berlin.

**Aufgaben**

§ 3

(1) Das Deutsche Institut für Marktforschung hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen Vorgänge in den demokratischen und in den kapitalistischen Ländern der Welt sowie die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen diesen Ländern auf der Grundlage der fortschrittlichsten Wissenschaft, insbesondere im Hinblick auf die Praxis des Außenhandels, zu analysieren und ständig zu verfolgen.

(2) Zum Tätigkeitsbereich des Deutschen Instituts für Marktforschung gehört:

- a) die wirtschaftliche und politische Entwicklung und Struktur der Länder, die für den Außenhandel